

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu der in Rom am 28. November 1979 angenommenen
Fassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens
— Drucksache 10/1921 —**

A. Problem

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 hat sich als ein wertvolles Instrument für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und insbesondere der Pflanzenbeschau erwiesen. Im Laufe der Zeit ergab sich allerdings ein Bedürfnis, das Übereinkommen den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklungen anzupassen. Im Zuge dieser Novellierung wurde es unter Einbeziehung redaktioneller Verbesserungen neu gefaßt. Zum Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland bedarf diese Neufassung der Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes.

B. Lösung

Dem Übereinkommen wird zugestimmt.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1921 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Dr. Schmidt (Gellersen)****Bayha**

Vorsitzender

Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Bayha

Der von der Bundesregierung am 30. August 1984 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 114. Sitzung am 17. Januar 1985 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. März 1985 mit der Vorlage befaßt und ihr zugestimmt.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. April 1985 beraten und einmütig Zustimmung beschlossen. Ziel der Vorlage ist die Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes zu der am 28. November 1979 in Rom unterzeichneten Neufassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens. Das ursprüngliche Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951, dem die Bundesregierung 1952 beigetreten ist und das für ihren Bereich am 3. Mai 1957 in Kraft getreten ist, war im Laufe der Zeit infolge der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklungen fortzuschreiben. Zudem erschien es zweckmäßig, gleichzeitig einige redaktionelle Verbesserungen anzubringen und insgesamt neu zu

fassen. Das ursprüngliche Pflanzenschutzabkommen hatten 36 Staaten ratifiziert und 47 weitere waren ihm beigetreten. Der vorliegenden Neufassung sind bereits 32 Vertragsparteien beigetreten. Durch das geltende Pflanzenschutzrecht sind für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland alle von dem neugefaßten Übereinkommen angestrebten technischen und organisatorischen Voraussetzungen bereits geschaffen.

Wegen der Einzelheiten des Übereinkommens wird auf die ihm beigefügte eingehende Denkschrift verwiesen. Wegen der Einzelheiten des Ratifikationsgesetzes wird auf dessen Begründung Bezug genommen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken nicht erhoben, da die Bundesrepublik Deutschland mit dem Übereinkommen im Pflanzenschutz keinen Schritt des deutschen Rechts zurückzugehen brauche. Der Entwurf hat die einmütige Billigung des Ausschusses gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/1921 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 18. April 1985

Bayha

Berichtersteller